1 1990 angelegte Streuobstreihe vor vorhandener Streuobstwiese bis zum Fischteich (ca. 10 x 200 m) mit Nachpflanzungen 1993

2 Streuobstwiese

3 1994 angelegte Vogelschutzhecke (4 x 150 m) mit einheimischen standortgerechten Arten:

Hartriegel	30 St.
Schlehe	30 St.
Kreuzdorn	30 St.
Heckenrose	30 St.
Salweide	30 St.
Purpurweide	30 St.

4 vorhandene Baumhecke (5 x 130 m)

Ausgleichsplan zum Bebauungsplan Ortsmitte Gorxheimertal
Standort "Frohnklingen" OT Trösel M ~ 1 : 1.500

TEIL B
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die folgenden Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beziehen sich auf die Parzellen/ca. A - N und P - M. Der Planbereich O (Rathaus) bleibt von den Regelungen ausgenommen.

1. Besondere Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 87 HBO)

1.1 Dachform und Dachneigung
Als Dachform ist zwischen den Gleitungsbereichen des Bebauungsplanes nur das geneigte Dach zulässig.

Die zulässige Dachneigung der Hauptkörper beträgt in allen Parzellenreihen 32°...45°.

Die zulässige Dachneigung untergeordneter/Baukörper, untergeordneter Nebenanlagen und Garagen beträgt 30°...45°.

Flachdächer sind als Ausnahmen auf untergeordneten Bauteilen, untergeordneten Nebenanlagen und Garagen zulässig. Sie müssen begrünt oder mit Kies ausgestattet oder die Dachterrasse genutzt werden.

1.2 Dachgestaltung

1.2.1 Dachgauben dürfen eine Länge von 1/3 der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten, sie müssen, gemessen in der Horizontalen, einen Abstand von mind. 1,25 m zum Ortsgiebel, hier der zugehörigen Gebäudeaussenwand einhalten.

Der First von Gauben und Nebengiebeln muß, in der Vertikalen gemessen, einen Abstand von mind. 0,5 m zum Hauptfirst des Daches einhalten.

Der seitliche Abstand der Dachflächen von den Giebelwänden des Gebäudes muß mind. 1,25 m betragen.

1.2.2 Im Bereich M ist die Errichtung von Gauben auf der Dachnordseite (Straßenseite) nicht zulässig.

1.2.3 Dacheinschnitte zur Ausbildung von Dachterassen sind bis zu 1/3 der zugehörigen Trauflänge zulässig. Sie müssen, gemessen in der Horizontalen, eine Abstand von mind. 0,5m zur Vorderkante der zugehörigen Gebäudeaussenwand haben.

Die Oberkante des Dacheinschnittes muß, in der Vertikalen gemessen, einen Abstand von mind. 0,5m zum Hauptfirst des Daches haben.

1.3 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung hat in gebrannten Tonziegeln oder in Farbtönen zwischen rot und rotbraun (RAL rotbraun) zu erfolgen. Für untergeordnete Dachaufbauten oder bei Bestehen öffentlichen Gebäuden sind als Ausnahme auch andere Materialien oder Farben zulässig.

1.4 Fassadengestaltung

Verkleidungen der Außenwandflächen eines Gebäudes mit glasierten oder glänzenden Material, wie z. B. Fliesen, Glasmosaik, Metallplatten oder Kunststoffelementen, sind nicht zulässig. folgende Materialien sollen hauptsächlich Verwendung finden:

Putz, Naturstein, Ziegelstein und Holz

Metallisch glänzende Fenster, Türen und Tore sind generell unzulässig.

Zusammenhängende Baukörper (z. B. beim Doppel- oder Reihenhaus) sind hinsichtlich ihrer Dach- und Fassadenstruktur sowie ihrer Material- und Farbgebung einheitlich zu gestalten.

Im Bereich nördlich des Grundbeschnes, ist auf die Ausbildung der Gebäudeaussenwände entlang der zugehörigen Bestimmten Rückkehr zurückhaben, Anbauten, Garagen und Terrassen, sind nur im Gebäudetrigen Bereich zulässig.

1.5 Antennenanlagen

Außenantennen sind unzulässig, soweit ein Anschluß an eine Gemeinschaftsantennenanlage besteht. Falls keine Gemeinschaftsantenne im Dachraum errichtet werden kann, darf nicht mehr als eine Antenne je Wohneinheit zugelassen werden. Parabolantennen sollen nur dann Verwendung finden, wenn der Satellitenempfang durch andere Empfangseinrichtungen nicht gewährleistet werden kann. Parabolantennen sollen, soweit möglich, im rückwärtigen, nicht von öffentlichen Straßenraum einsehbaren Bereich der Gebäude angerichtet werden.

2. Besondere Vorschriften über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen und Umpflanzungen (Hecken)
(§ 87 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

2.1 Einfriedungen

In den Baugebieten sind entlang der Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen folgende Einfriedungen einzeln und in Kombination zulässig:

a) laufende Hecken
b) Holzzäune mit vertikaler Gliederung (z. B. Holzlatten, Stakete, Rundhölzer)
c) Mauern aus Natursteln (Lava, verputztem Beton oder verputztem Mauerwerk bis 1,4 m Höhe.
d) Drahtzäune, die nicht mehr als 0,6 m Breite und bis zu 1,4 m hoch.

Entlang der dörfgen Grenzen sind laufende Hecken sowie Zäune bis 2,0 m Höhe in Kombination mit Hecken oder einzelnen Strauchpflanzungen zugelassen.

Sichtschutzwände als Teil der Gebäudeaußenwand dürfen die Baugrenzen bis max. 2,5 m überschreiten.

3. Besondere Vorschriften über die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
(§ 87 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

3.1 Befestigte Flächen

Der Anteil von Flächen für Zufahrten, Stellplätze, Wege, der Höfen, Terrassen und Zgl. der Flächen unter den Traufen (Dachüberstand) gem. § 19 BauNVO in Baubereichen mit mehr als 35 % der Grundstücksfreiflächen insgesamt und nicht mehr als 50 % der Grundstücksfreiflächen der Vorgartenbereiche überschreiten.

In den Misch(gebieten und den mit WA gekennzeichneten Bereichen darf der Anteil der Grundstücksfreiflächen nicht mehr als 65 % der Grundstücksfreiflächen überschreiten.

Die dörfgen Grundstücksfreiflächen sind Gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten; die Gestaltung und Be-

3.2 Müllcontainerstellplätze
Müllcontainer sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben.

3.3 Gartenmauern

Stützmauern, Terrassenentfassungen u. ä. sind nur bis höchstens 1,3 m Höhe zulässig; bei Mauern über 30 m Höhe sind Ausführungen in Sichtbeton unzulässig.

3.4 Abgrabungen und Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen für Terrassen und Gebäudeaussenwänden sind so zu gestalten, daß eine natürlich wirkende Geländemodulation entsteht.

3.5 Oberflächenwassermulbung

Anfallendes Oberflächenwasser von Terrassen ist auf privaten Freiflächen zu versickern. Gegebenenfalls ist das Wasser in Zisternen zu sammeln und an die Brauchwasserleitungen anzuschließen. Für die Bemessung der Zisterne ist ein Wert von 50 l/m² m² versiegelte Fläche anzunehmen.

4. Besonder Vorschriften zu Stellplätzen und zu Abstellplätzen für Fahrräder
(§ 87 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

Es gilt die örtliche Stellplatzsatzung. Nach Erstellung wurden auch die erforderlichen Stellplätze für das Rathaus hergestellt.

Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Nachrichtlich Übernahmen

R. 1 — Flurnummer z. B. Flur 1

Parzellengrenze vorhanden

172 / 1 — Parzellennummer z.B. 172/1

34 — vorhandenes Gebäude mit Hausnummer

TEIL A
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1.2 Geltungsbereiche der 1. Änderung

2. Art und Maßnahme der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 bis 17 BauNVO)

2.1. Bezeichnung der Bereiche mit unterschiedlicher Art, unterschiedlichem Maß oder unterschiedlicher Bauweise z. B. A

2.2 Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung oder Bauweise.

2.3 Reines Wohngebiet
(§ 3 BauNVO)
Die Baugebieten R - W sind Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

2.4 Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

2.4.1 In den Planbereichen H - L sind ausnahmsweise Bauteile des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen zulässig.

2.4.2 In den Planbereichen E und M sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

2.5 Mischgebiet
(§ 6 BauNVO)

2.5.1 In den Planbereichen A - D sind Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten nicht und Tankstellen nur als Ausnahme zulässig.

2.5.2 In den Planbereichen A – D sind Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

2.6 Fläche für den Gemeinbedarf

2.6.1 Zweckbestimmung: kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen/ Einrichtungen/ Kindergarten

2.6.2 Zweckbestimmung: Post(Fernmeldestation.

2.6.3 Zweckbestimmung: öffentliche Verwaltung

2.6.4 Zweckbestimmung: kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen/ Bürgerhaus

2.7 Grundflächenzahl
(§ 19 BauNVO)
z. B. GRZ 0,4

2.8 Geschoßflächenzahl
(§ 20 BauNVO)
z. B. GFZ 1,0

2.9 Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bauplan eingetragenen Geschoßzahlen als Höchstgrenze festgesetzt, soweit die Ausnahmen der HBO nicht zu einer niedrigeren Ausnutzung zwingen.

2.10. Zahl der Vollgeschosse
(§ 16 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 BauNVO)
z. B. II

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 1 - 2 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise
(§ 22 Abs. 2 BauNVO).

3.1.1 Nur Einzelhäuser zulässig.

3.1.2 Nur Doppelhäuser zulässig

3.1.3 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.2 Geschlossene Bauweise
(§ 22 Abs. 3 BauNVO)

4. Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9, Abs. 2 BauGB und § 16 BauNVO)

4.1 Maximal zulässige Höhenlage der Erdgeschosse

4.1.1 Die maximal zulässige straßenseitige Höhenlage des Erdgeschossfußbodens (OKFF EG) beträgt:

Planbereich K, L, N: = 0,30 m
" C, D, E, I, J, V, U: = 0,60 m
" A, B, O, Q, R, S, W: = 0,80 m
" M: = 2,80 m

4.1.2 Die Höhenlage wird wie folgt gemessen:

Bezugspunkt ist die Straßenachse der anbaufähigen Verkehrsfläche, gemessen im rechten Winkel zur Mittelachse des Gebäudes (Fassadenlinie), liegend auf OKFF Erdgeschoß.

4.2 Maximale Drempelhöhe

4.2.1 Die maximal zulässige Drempelhöhe beträgt 0,80 m.

4.2.2 Die Drempelhöhe wird wie folgt gemessen:
OKFF Dachgeschoß bis Schnittpunkt OK Dachhaut mit Außenkante Fassade.

4.3 Maximal zulässige straßenseitige Traufwandhöhe

4.3.1 Die maximal zulässige straßenseitige Traufwandhöhe beträgt siehe Nutzungsschablone Rechtsplan bzw. Anhang.

4.3.2 Die Traufwandhöhe wird wie folgt gemessen:
Schnittpunkt der anbaufähigen Verkehrsfläche bis Schnittpunkt OK Dachhaut mit Außenkante Fassade

Bei Giebelwänden bezieht sich das Maß auf die waagerechte Grundlinie der Giebelfläche (GG).

Das zulässige Maß der Traufwandhöhe bezieht sich auf die Mittelachse der gesamten Fassadenlinie.

4.3.3 Ausnahmen bilden die Traufwandhöhen über Dacheinschnitten und Dachtoogen. Die Länge des Dacheinschnittes darf max. 1/3 der zugehörigen Trauflänge betragen und die Tiefe der Gebäudetiefe betragen.

a = max. zulässige Höhe
b = Traufwandhöhe am Dacheinschnitt oder zurückspringenden Gebäudeteil

4.4 Maximale Gebäudehöhe

4.4.1 Die maximal zulässige Gebäudehöhe im Planbereich O (Rathaus) beträgt 194,00 m über N. N.

4.5 Abgrenzungen und Aufschüttungen

Durch unterschiedliche Gebäudeabgrenzung entstehende höhere Gebäudeseiten sind durch Bodenaufhöhungen bis hingehen, im Bauantrag und in Gartenbereich (welch modellieren) auf die maximal zulässigen Höhen anzugleichen.

Beispiele:
Zur Gartenseite sind Abgrabungen für Terrassen zulässig, wenn ihre Tiefe am höchsten Punkt 1,25m über vorhandenen Gelände nicht überschreit, anderfalls ist das Gebäude entsprechend höher anzuordnen.

Beispiel:
Zur Gartenseite sind Abgrabungen für Terrassen zulässig, wenn ihre Tiefe am höchsten Punkt 1,25m über vorhandenen Gelände nicht überschreit, anderfalls ist das Gebäude entsprechend höher anzuordnen.

4.6 Den Bauantrag ist ein Höhenschnitt des vorhandenen und des geplanten Geländes beizufügen

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Bau NVO)

5.1 Baulinie
(§ 23 Abs. 2 BauNVO)

5.2 Baugrenze
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

5.3 Stellung der baulichen Anlage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die Stellung der baulichen Anlage (Hauptbaukörper) ist innerhalb der überbaubaren Flächen festgesetzt.

5.3.1 Die Hauptfirstrichtung entspricht der Ausrichtung der Baukörperlängsachse.

5.3.2 Die Hauptfirstrichtung entspricht der Ausrichtung der Baukörperlängs- oder -querachse

5.4 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen der Stellung der baulichen Anlagen

5.5 vorgeschriebene Grundstückskreuzungen

6. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
(§ 9, Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

6.1 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind nur in den speziell gekennzeichneten Flächen oder in den überbaubaren Flächen zulässig.

Ga — Nutzungsschablone

St

GR, LR, RR

6.2 Garagen und Carports zulässig

6.3 Nur Stellplätze zulässig
St F Stellplätze Fahrräder (16 in Reihe)
St B Stellplätze Behinderte (1)

6.4 Nebenanlagen
Innerhalb des Bauwichs zwischen Rathaus und Kindergarten (Planbereiche O und P) sind keine Nebenanlagen für Treppenanlagen und Rampen zulässig.
Ausnahmen sind Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den durch die HBO geregelten Flächen zulässig.

7. Mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht belastete Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

8. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB)

8.1 Straßenverkehrsfläche

8.2 Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

8.2.1 Zweckbestimmung: Mischverkehrsfläche

8.2.2 Zweckbestimmung: Parkplatz

8.2.3 Zweckbestimmung: Parkplatzbereich des Rathauses mit 16 Stellplätzen für das Rathaus

8.2.4 Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

8.2.5 Zweckbestimmung: Platz

RATHAUS

PLATZ

8.3 Ein- und Ausfahrten und Anschluß anderer Straßen oder Straßenteilen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

8.3.1 Zweckbestimmung: Ein- und Ausfahrt

9. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Zweckbestimmung: Elektrizität/Transformatorenstation

10. Hauptversorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

10.1 Unterirdisches 1 - 20 KV Stromkabel

11. Öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

V

11.1 Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün

11.2 Zweckbestimmung: Spielplatz

B

11.3 Zweckbestimmung: Bachbegleitgrün

12. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

12.1 Flächen für die Landwirtschaft

13. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

13.1 Allgemeine Pflanzfestsetzungen
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Neuanpflanzungen nur mit Bäumen/Buschen und standortgerechten Gehölzen vorzunehmen (Ausnahmen).

Bäume mit einem Stammumfang von über 50 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem natürlichen Gelände, sind zu erhalten; bei unbebauter noch verbleibenden Grundstücksfläche, die nicht als überbaubare Flächen oder in gesicherten Zufahrtsbereichen, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

13.2 Besondere Pflanzfestsetzungen (Flächen UF)

Pflanzliste für Ufergrünen

Bäume	
Erle	Alnus glutinosa
Esche	Fraxinus excelsior
Bergahorn	Acer Pseudoplatanus
Sal-Weide	Salix caprea Ines
Silber-Weide	Salix alba
Sträucher	
Korb-Weide	Salix viminalis
Purpur-Weide	Salix purpurea
Mandel-Weide	Salix triandra
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Faulbaum	Rahamus frangula
Schneeball	Viburnum opulus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gräser und Stauden	
Rispen-Segge	Phalris arundinacea
Wasserschwaden	Glyceria maxima
Binsen	Phragmites comuns
Rohrkolben	Typha latifolia u. laxusifis
Schilfrohrgras	Carex gracilis
Pestwurz	Pesasites hybrides
Blutweiderich	Lythrum salicaria
Gutsweiderich	Lythrum salicaria
Mädesüß	Filipendula ulmaria

Pflanzliste für den Bereich des Feldgehölzes

Kugel-Ahorn	Acer platanoides "globosum"

13.3. Mit dem Bauantrag sind Bepflanzungspläne bzw. Baubeetanlageplan zur Genehmigung vorzulegen.

13.4 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.

13.4.1 Ufertzone

14. Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

14.1 Fließgewässer

14.2 Überschwemmungsbereich Grenze

15. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

15.1 Sichtdreieck zum Bach.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 2. Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes HWG i. d. F. v. 29.11.1989)

16. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

17. Sonstige Planzeichen

17.1 Fußgängerbrücke

17.2 Treppe

17.3 Mauer

A	B	C	D
MI / III	MI / III	MI / III	MI / III
0,4 / 0,8	0,4 / 1,6	0,3 / 0,6	0,2 / 0,4
○ / ED	○ / ED	○ / ED	○ / ED
THmax = 7,2 m	THmax = 7,2 m	THmax = 7,2 m	THmax = 7,2 m
THmax = 9,4 m	THmax = 9,4 m	THmax = 9,4 m	THmax = 9,4 m

E	H	I	J
WA / I	WA / II	WA / II	WA / III
0,3 / 0,3	0,2 / 0,4	0,4 / 0,7	0,2 / 0,4
○ / E	○ / E	○ / E	○ / E
THmax = 4,0 m	THmax = 4,5 m	THmax = 3,4 m	THmax = 5,6 m
THmax = 5,0 m	THmax = 8,5 m	THmax = 6,8 m	THmax = 7,5 m

K	L	M	N
WA / III	WA / II	WA / III	▼ / II
0,4 / 1,6	0,3 / 0,6	0,4 / 1,2	0,3 / 0,6
○ / E	○ / E	g	○ / E
THmax = 6,8 m	THmax = 5,0 m	THmax = 6,0 m	THmax = 5,0 m
THmax = 9,0 m	THmax = 6,5 m	THmax = 9,0 m	THmax = 6,5 m

O	P	Q	R
◘ / III	◆ / II	▼ / III	WR / II
– / –	0,25 / 0,4	0,35 / 0,6	0,2 / 0,4
○ / –	○ / E	○ / E	○ / ED
–	THmax = 6,5 m	THmax = 6,5 m	THmax = 4,0 m
Gebäudehöhe max. = 194,00 m über N.N.	THmax = 5,0 m	THmax = 8,5 m	THmax = 7,0 m

S	T	U	V	W
WR / II	WR / II	WR / II	WR / II	WR / II
0,3 / 0,4	0,2 / 0,4	0,3 / 0,6	0,3 / 0,6	0,3 / 0,6
○ / ED	○ / ED	○ / ED	○ / ED	○ / ED
THmax = 4,0 m	THmax = 7,0 m	THmax = 7,0 m	THmax = 7,0 m	THmax = 4,0 m
THmax = 7,0 m	THmax = 8,0 m	THmax = 8,0 m	THmax = 8,4 m	THmax = 7,4 m

THmax = Traufwandhöhe hangseitig
THmax = Traufwandhöhe talseitig

Rechtsgrundlagen

Gemeinde Gorxheimertal
Ortsmitte – 1. Änderung
Nr.006-31.08.3006-004-U01-01

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Regelung des Rechtes der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz) (BGBl. I, S. 2110) vom 18. August 1997.

Hessische Bauordnung (HBO)
in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. I, Seite 655) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I, S. 34 und 38)

Planzeichenverordnung (PlanzV)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990.

Verlaufsprotokoll

Ausgefertigt am: 10. Dez. 1999

Friedl Filz
Bürgermeister

1. Grundlage: Gesamtflächennutzungsplan genehmigt durch den RP am	1 1. Sep. 1999
2. Aufstellungsbeschluß der Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB durch die Gemeindevertretung	2 3. Feb. 1999
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB am	2 7. Feb. 1999
4. Bekanntmachung der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB am	2 7. Feb. 1999
5. Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB vom	0 8. März 1999 / 0 8. April 1999
6. Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	0 8. März 1999 / 0 8. April 1999
7. Entwurfs- und Auslegungsbeschluß durch die Gemeindevertretung vom	2 7. Juli 1999
8. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am	1 1. Aug. 1999
9. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) BauGB vom	1 9. Aug. 1999 / 1 8. Sep. 1999
10. Satzungsbeschluß gem. § 10 (1) BauGB durch die Gemeindevertretung vom	1 2. Okt. 1999
11. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB am	1 3. Dez. 1999

ERKLÄRUNG

Die Planunterlage für diesen Bebauungsplan befindet sich in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster.

Heppenheim, _____

Katasteramt

GEMEINDE
GORXHEIMERTAL

BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

ORTSMITTE GORXHEIMERTAL
1. ÄNDERUNG

PLAN-NR.: 1 M 1 : 500 AZ: S 243/99

DATUM	BEARBEITER	PLANFERTIGSTELLUNG
03.03.99	UH	
DATUM	BEARBEITER	ÄNDERUNG
15.12.99	HA	

PLANERGRUPPE ASL KIRSCHBAUMWEG 6 60489 FRANKFURT TEL.: 069/ 78 88 28 FAX: 069/ 7 89 62 46